

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin


- Die Vorsitzende -

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin
Masurenallee 6a, 14057 Berlin

Sitz der Geschäftsstelle:

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Masurenallee 6a
14057 Berlin

 030 31003 288

 030 31003 402

E-Mail:

Natascha.Eichhorst@kvberlin.de

GeschZ: 35989-12

Datum: 06.02.2013

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Berlin fasst gemäß § 63 Absätze 2, 5 und 6 der Richtlinie 2012 folgenden Beschluss:

1. Für die Arztgruppen gemäß §§ 11, 12 und 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Richtlinie 2012 stellt der Landesausschuss auf der Grundlage der regionalen Versorgungsgrade, die in dem gemäß § 4 der Richtlinie 2012 beschlossenen Bedarfsplan für diese Arztgruppen ausgewiesen sind, in dem Planungsbereich „Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“ gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V, § 24 der Richtlinie 2012 Überversorgung fest.
2. Für die unter 1. aufgeführten Arztgruppen werden auf Grund der Feststellungen unter 1. gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich „Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“ Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
3. Nummer 1. und 2. dieses Beschlusses treten mit Zugang der Erklärung der Nichtbeanstandung der Feststellung unter 1. durch die Senatsverwaltung Berlin gemäß § 90 Absatz 6 Satz 2 SGB V in Kraft.
4. Für die bis zum Wirksamwerden der Beschlüsse unter 1. und 2. entsprechend der Ärzte-ZV ordnungsgemäß und vollständig gestellten Zulassungsanträge gelten die gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 14 der Richtlinie 2007 gefassten Beschlüsse zur Feststellung von Überversorgung, zur Anordnung von Zulassungsbeschränkungen und zur partiellen Entsperrung vom 07.03.2012 in der Fassung der Abänderung vom 24.10.2012 fort.

Tragende Gründe:

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Berlin setzt in den Beschlusstücken unter 1. und 2. für die bereits bisher geplanten Arztgruppen die Richtlinie 2012 so früh wie möglich um. Der Beschlusstück unter 3. stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass die Umsetzung der Richtlinie 2012 erst mit der rechtsaufsichtlichen Nichtbeanstandung wirksam wird. Der Beschlusstück unter 4. regelt, dass bis zum Wirksamwerden der Richtlinie 2012 die Versorgungsgradfeststellungen auf der Grundlage der Richtlinie 2007 fortgelten.

Berlin, 06.02.2013

Erika Behnsen
-Vorsitzende-